

die Verantwortung für die unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Aufgaben zu erarbeitenden Jahres- und Perspektivpläne des Strahlenschutzes und entscheidet die grundsätzlichen Fragen bei der Durchführung dieser Pläne. Der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz hat den Stellen- und Arbeitsverteilungsplan zu bestätigen und ist verantwortlich für die Einhaltung und Erfüllung des Haushaltsplanes.

(6) Zur Vorbereitung von Entscheidungen sowie zur Klärung von Problemen des Strahlenschutzes wird der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz durch den Wissenschaftlichen Rat für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik beraten.

§ 4

(1) Der Leiter hat die sich aus der Tätigkeit der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz ergebenden Probleme, deren Entscheidung dem Ministerrat obliegt, wissenschaftlich begründet mit den entsprechenden Lösungsvorschlägen dem Ministerrat vorzulegen.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz ist berechtigt, auf der Grundlage und zur Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien auf dem Gebiet des Strahlenschutzes zu erlassen.

§ 5

(1) Für den Fall seiner Verhinderung beauftragt der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz einen Stellvertreter mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Leiters nach Maßgabe dieser Verordnung.

(2) Die leitenden Mitarbeiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz haben die Arbeiten in ihrem Verantwortungsbereich ständig am wissenschaftlich-technischen Höchststand zu orientieren. Sie sind dem Leiter und den ihnen übergeordneten Mitarbeitern rechen-schaftspflichtig und gegenüber den ihnen nachgeordneten Mitarbeitern weisungsbefugt.

(3) Die leitenden Mitarbeiter haben in ihrem Verantwortungsbereich die politischen, wissenschaftlich-technischen und administrativen Aufgaben der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik und nach den Weisungen des Leiters der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz durchzuführen.

§ 6

(1) Für den Struktur- und Stellenplan der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz sind die vom Ministerrat beschlossene Hauptstruktur, Anzahl der Planstellen und Höhe des Lohnfonds verbindlich.²

(2) Die kadermäßige Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise der Staatlichen Zentrale für

Strahlenschutz werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz geregelt.

(3) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz gliedert sich in wissenschaftliche Bereiche und Fachabteilungen.

III.

Rechtsstellung und Vertretung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz im Rechtsverkehr

§ 7

Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

(1) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz wird im Rechtsverkehr durch den Leiter vertreten. Im Falle der Verhinderung des Leiters regelt sich die Vertretung nach § 5 Abs. 1.

(2) Andere Mitarbeiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz und sonstige Personen können die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz nach Maßgabe der ihnen vom Leiter schriftlich erteilten Vollmachten vertreten.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 25. Mai 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Verordnung vom 19. Juli 1962 über das Statut der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 793)

b) die Zweite Verordnung vom 9. Januar 1964 über das Statut der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 35)

c) die Dritte Verordnung vom 2. April 1966 über das Statut der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 311).

Berlin, den 25. Mai 1967

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Gesundheitswesen

S e f r i n